

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/3075 —**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 219/84 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Förderung neuer Wirtschaftszweige in bestimmten von der Einführung der gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Gebieten
— KOM (84) 715 endg. —**

»EG-DOK. Nr. 4091/85«

A. Problem

Die Vorlage betrifft vier Einzelvorschläge, nach denen in den Vorschlägen angesprochene Regionen der Europäischen Gemeinschaft zur Verbesserung ihrer regionalen Wirtschaftslage finanzielle Hilfen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erhalten sollen. Die Kriterien, von denen die Aufnahme von Regionen in die Förderung abhängt,

sind in den Verordnungsentwürfen der EG-Kommission nicht genannt. Die Sachgerechtigkeit der Kriterien und die daraus zu folgernde Gleichbehandlung aller vom Strukturwandel betroffenen Arbeitsmarktregionen kann daher nicht festgestellt werden.

Auf Grund der Verordnungsentwürfe werden darüber hinaus erhebliche Anforderungen gestellt, die einen hohen Aufwand erfordern, z. B. Rentabilitätsberechnungen, Kosten-Nutzen-Analysen, technische Analysen, Aufgliederung aller Produkte nach vorgegebenen Statistiken usw.

B. Lösung

Entschießung an die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß die Kriterien in den Verordnungen genannt und damit transparent werden. Die Kriterien sollten darüber hinaus sachgerecht sein, um zu erreichen, daß alle gleichermaßen vom Strukturwandel erheblich betroffenen Arbeitsmarktregionen in die Förderung aufgenommen werden. Die Förderung soll alle vom Wegfall bedrohten Arbeitsplätze möglichst gleichwertig berücksichtigen. Der bürokratische Aufwand und die hohen Verwaltungskosten sollten darüber hinaus vermindert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß Zielsetzungen und Schwerpunkte bewährter nationaler Förderkonzepte zum Ausgleich regionaler Disparitäten bei der Durchführung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung im Rahmen des nichtquotengebundenen Teils des EG-Regionalfonds berücksichtigt werden.
2. Der Deutsche Bundestag bedauert, daß auch die neuen Verordnungsvorschläge über spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen keine konkret nachvollziehbaren Kriterien enthalten, die die notwendige Gleichbehandlung zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellen. Zumindest müßten die wesentlichen Kriterien für die Förderung in die Verordnungen selbst aufgenommen werden. Nur so kann die notwendige Transparenz und regionalpolitische Sachgerechtigkeit für Fördermaßnahmen einschließlich der den Entscheidungen zugrunde gelegten Kriterien gewährleistet werden.
3. Die Strukturprobleme in deutschen Gebieten müssen mit den gleichen Maßstäben bewertet werden wie die Strukturprobleme in anderen EG-Mitgliedstaaten.
 - a) Bezüglich der Gemeinschaftsmaßnahme in Gebieten, die von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie besonders betroffen sind, sollen auch solche Arbeitsmarktregionen, die wegen ihres erheblichen Besatzes mit Arbeitsplätzen in der Schiffbauindustrie und wegen nachhaltiger Beschäftigungseinbrüche in diesem Industriezweig die Kriterien für eine Aufnahme in das Sonderprogramm erfüllen, in die Förderung aufgenommen werden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, nachdrücklich auf eine Einbeziehung dieser Regionen in das Schiffbau-Sonderprogramm und in diesem Zusammenhang auf eine angemessene Aufstockung des deutschen Anteils hinzuwirken.
 - b) Bei der Gemeinschaftsmaßnahme für bestimmte von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffene Gebiete sollte darauf hingewirkt werden, daß alle gleichermaßen vom Strukturwandel erheblich betroffenen Arbeitsmarktregionen in die Förderung aufgenommen werden. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß insoweit nicht ausschließlich auf Einzelkriterien, sondern auch auf die strukturelle Gesamtsituation des jeweiligen Raumes abgestellt werden sollte; hierfür erscheint der sozio-ökonomische Indikator, den die EG-Kommission zugrunde gelegt hat, nicht geeignet.
 - c) Der Deutsche Bundestag hält es für unvertretbar, daß in dem Verordnungsvorschlag der EG-Kommission zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme des Regionalfonds für fischwirtschaftlich orientierte Räume deutsche Regionen nicht genannt werden. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß mehrere Arbeitsmarktregionen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihres erheblichen Besatzes mit fischwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und wegen nachhaltiger Beschäftigungseinbrüche auf diesem Sektor die Kriterien für eine Aufnahme in die Fördergebietskulisse dieses Sonderprogramms eindeutig erfüllen und in ein solches Sonderprogramm aufzunehmen sind. Die Bundesregierung wird daher gebeten, in weiteren Verhandlungen nachdrücklich auf eine gleichberechtigte Einbeziehung dieser Regionen in das EG-Fischereistandorte-Programm hinzuwirken.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, in den weiteren Verhandlungen mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Anforderungen bei der Durchfüh-

zung der spezifischen Gemeinschaftsaufgaben erheblich vermindert werden, da sie zu einem hohen bürokratischen Aufwand und zu nicht mehr vertretbaren Verwaltungskosten führen.

Bonn, den 2. Mai 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland

Dr. Schwörer

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Schwörer

I.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung wurde gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Nummer 5 der Drucksache 10/2849 vom 7. Februar 1985 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 zu den Verordnungsentwürfen der EG-Kommission im wesentlichen mit demselben Inhalt Stellung genommen, wie er in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft dargelegt ist.

Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorschläge der EG-Kommission in seiner Sitzung am 27. März 1985 einstimmig zur Kenntnis genommen.

II.

Die Vorlage hat vier Einzelvorschläge (drei Änderungsverordnungen, eine neue Verordnung) zum Inhalt, die unterschiedliche Industriebereiche und Gebiete der Gemeinschaft betreffen. Gemeinsam ist allen, daß die jeweiligen Industriezweige in den angesprochenen Regionen zur Verbesserung ihrer regionalen Wirtschaftslage finanzielle Hilfen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erhalten sollen. Rechtsgrundlage für derartige Maßnahmen ist § 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 in der Fassung der Änderungsverordnung Nr. 214/79 des Rates vom 6. Februar 1979. Danach können Vorhaben aus Fondsmitteln finanziert werden, die nicht den sonstigen Maßnahmen entsprechen, soweit sie in Verbindung mit den Gemeinschaftspolitiken stehen. Derartige Hilfen werden in Form von Sachprogrammen abgewickelt. Die finanziellen Mittel zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen sollen durch die Verabschiedung einer dritten Tranche der nichtquotengebundenen Abteilung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission veranschlagt für den Zeitraum 1985 bis 1989 insgesamt hierfür 133 Mio. ECU.

Zu den einzelnen Vorschlägen:

- a) Im Bereich des Schiffbaus sieht der Vorschlag die Ergänzung des geographischen Anwendungsbereichs des seit Oktober 1980 bestehenden und im Rahmen der zweiten Tranche verstärkten Programms auf weitere Gebiete in Frankreich, Italien sowie in der Bundesrepublik Deutschland vor. Neben der bereits in die frühere Verordnung aufgenommenen Arbeitsmarktregion Lübeck-Ostholstein sind im jetzi-

gen Entwurf der Kommission auch die Arbeitsmarktregionen Bremen/Bremerhaven berücksichtigt. Die voraussichtliche Beteiligung des Fonds an der Anpassung des laufenden Sonderprogramms und an den neuen Sonderprogrammen wird auf 34 Mio. ECU für den Zeitraum 1985 bis 1989 veranschlagt. Hiervon sollen auf die Bundesrepublik Deutschland insgesamt 8 Mio. ECU entfallen, wovon jedoch nur der Betrag von 5 Mio. ECU neu aufgenommen wird. Die restlichen 3 Mio. ECU sind bereits 1984 für die Region Lübeck-Ostholstein zugeteilt worden. Der finanzielle Anteil an diesem Programm beträgt damit für die deutschen Arbeitsmarktregionen ca. 25 v. H.

- b) Im Bereich der Textil- und Bekleidungsindustrie schlägt die Kommission vor, die Fördergebiete um die in der Bundesrepublik Deutschland liegenden Arbeitsmarktregionen Ahaus, Fulda, Steinfurt und Bayreuth zu erweitern. Während der vorgesehenen Laufzeit von fünf Jahren wurden für das von der Bundesregierung vorzulegende Sonderprogramm 16 Mio. ECU veranschlagt.
- c) Zu den Grenzgebieten Irlands und Nordirlands schlägt die Kommission eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der einschlägigen Verordnung um zusätzliche Grenzgebiete vor, die ebenfalls in besonderem Maße Beschäftigungsprobleme aufweisen. Darüber hinaus sind Investitionshilfen für kleine und mittlere Unternehmen sowie die Förderung der Versorgung mit Erdgas vorgesehen. Die Kommission benötigt für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen 48 Mio. ECU.
- d) Im Bereich der Fischereipolitik wird eine neue Maßnahme vorgeschlagen, die in Beziehung zur gemeinschaftlichen Fischereipolitik steht. Die Entwicklungen in diesem Bereich, von denen die Fischfanggebiete im Atlantik, in der Nordsee und in der Ostsee betroffen sind, wie durch die Ausdehnung der exklusiven Fischfangzonen auf 200 Meilen und die Einführung eines Systems zur Bewirtschaftung der Bestände, haben Auswirkungen auf die Fischfangaktivitäten der Anrainerstaaten der Gemeinschaft und der Gebiete, in denen diese Tätigkeiten konzentriert sind. Daher sollen zugunsten dieser Betriebe Maßnahmen durchgeführt werden, die die Entwicklung neuer Wirtschaftszweige ermöglichen. Vorgesehen sind
- die Wiederherrichtung von Fischereihäfen einschließlich ihres Abbruchs, Umbaus oder ihrer Wiederherstellung zur Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe,
 - Untersuchungen zur Ermittlung der Entwicklungsmöglichkeiten der genannten Gebiete,

- Beihilfen für Investitionen der kleinen und mittleren Unternehmen,
- die Schaffung oder der Ausbau von Beratungsstellen im Bereich der Betriebsführung und -organisation und
- die Förderung des Fremdenverkehrs.

Den in dem Vorschlag vorgeschriebenen Förderkriterien entsprechen einige Gebiete in Dänemark, Frankreich und Großbritannien. Insgesamt veranschlagt die Kommission für die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen 35 Mio. ECU.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Unterrichtung durch die Bundesregierung in seiner 37. Sitzung am 24. April 1985 beraten. Er hat sich einstimmig der Stellungnahme angeschlossen, die der Bundesrat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 beschlossen hat.

Für die spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich des Schiffbaus bleibt zu prüfen, ob nicht noch weitere deutsche Regionen, die die zugrunde gelegten Kriterien für eine Aufnahme in die Förderung erfüllen, Berücksichtigung finden müßten. Wie bei den früheren einschlägigen Verordnungen sind auch diesmal die konkreten Schwellenwerte nicht in dem Vorschlag angegeben. Hier besteht noch ein erheblicher Klärungsbedarf. Allgemein wird in den Ratsberatungen die Berechtigung der von der Kommission für eine Förderung zugrunde gelegten Kriterien zu prüfen sein. Bei einer Erfüllung der zu-

grundlegenden Kriterien dürfen keine Diskriminierungen im Hinblick auf eine Aufnahme in die Förderung stattfinden. Es muß darauf geachtet werden, daß Regionen, in denen die Kriterien erfüllt sind, auch tatsächlich in die Förderung aufgenommen werden.

Dies gilt auch für die spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Textil- und Bekleidungsindustrie. Vor allem sollte darauf hingewirkt werden, die Kriterien durch Aufnahme in die Verordnung transparent zu machen und sie auf ihre Sachgerechtigkeit zu prüfen.

Bei den spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen für die Fischereiregionen sollte in den Ratsberatungen darauf hingewirkt werden, daß die Kommission die Kriterien und Schwellenwerte darlegt, nach denen sie die Auswahl der zu berücksichtigenden Regionen vorgenommen hat. Diese Kriterien sollten nach ihrer Prüfung auf Sachgerechtigkeit in die Verordnung aufgenommen werden. Es muß außerdem sichergestellt werden, daß gleiche und sachgerechte Kriterien für die Mitgliedstaaten angewandt und unterschiedslos die in gleicher Weise betroffenen Gebiete einbezogen werden.

Darüber hinaus sollte die Bundesregierung in den weiteren Verhandlungen darauf hinwirken, daß der überbürokratische Aufwand und die hohen Verwaltungskosten abgebaut werden. Forderungen nach Rentabilitätsberechnungen auf Investitionen, nach Kosten-Nutzen-Analysen, technischen Analysen und der Aufgliederung aller — nicht nur der einschlägigen — Produkte nach vorgegebenen umfangreichen statistischen Merkmalen erscheinen nicht als vertretbar.

Bonn, den 2. Mai 1985

Dr. Schwörer

Berichterstatter

